Schützenverein Völkersen e. V.
Satzung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen:

Schützenverein Völkersen e.V.

und hat seinen Sitz in Völkersen Kreis Verden (Aller).
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Schießsports auf Amateurgrundlage, Pflege der Vereinstradition, sowie des Volkstums und Volksbrauchs.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein ist unpolitisch und konfessionell neutral.

§ 4

1. Der Verein führt als Mitglieder:
   a) aktive Mitglieder
   b) fördernde Mitglieder
   c) Ehrenmitglieder

2. Die unter a) bis c) genannten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vereinsvorstand.

2. Die Neuaufnahme von Mitgliedern muss in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 6

1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand. Er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zahlbar ist.

2. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliederrechte, bleibt dagegen für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum Beitragsschuldner.

§ 7

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
   a) auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung.

2. Ausschließungsgründe sind:
   a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins.
   b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
   c) gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft.
   d) Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung.

§ 8

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, soweit nicht die Satzung eine Ausnahme zulässt. Über die Art und Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. In besonders gelagerten Fällen kann die Mitgliederversammlung über eine Befreiung der Beitragspflicht entscheiden.

2. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, den Anordnungen des VereinsvorstandesFolge zu leisten.

§ 9

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsvorsitzenden. Er ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechts.

2. Der Vereinsvorstand besteht aus:
   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem 1. Schriftführer
   d) dem 1. Kassierer
   e) dem 1. Schießwart

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
   a) dem Vereinsvorstand
   b) dem 3. Vorsitzenden
   c) dem 2. Schriftwart
   d) dem 2. Kassierer
   e) den übrigen Mitgliedern des Schießausschusses (Schießwarte)
   f) den Jugendwarten
   g) dem Vorsitzenden der Damenabteilung

4. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vereinsvorstand bedarf zu jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Verfügung über Grundbesitz des Vereins der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen und an die Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

1. Der Vereinsvorstand beruft alljährlich, spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung ein. Dazu sind die Mitglieder spätestens 1 Woche vorher auf dem vereinsüblichen Wege einzuladen. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben.
   Sie soll mindestens folgende Punkte enthalten:
   a) Geschäftsberichte des Vorstandes
   b) Entlastung der unter a) genannten Personen
   c) Anfallende Wahlen
   d) Verschiedenes
   Anträge von Vereinsmitgliedern sind unter Punkt Verschiedenes abzuhandeln.

2. Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

3. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 14 die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

1. Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der Jahreshauptversammlung.

2. Der Vereinsvorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

3. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

§ 13

Eine Änderung der Satzung ist nur mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung und der unter § 12 Absatz 2 einberufenen Versammlung zulässig.

§ 14

Über die Auflösung des Vereins beschließt nur die Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vermögen über auf die Gemeinde Langwedel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.